

Preise für Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 1)

Voraussichtlich gültig ab 01.01.2025

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

Es werden berechnet:

1	netto	brutto ²⁾
Preise für Netznutzung¹⁾		
Arbeitspreis	7,900 Cent/kWh	4,701 Cent/kWh
2 Netzentgeltreduzierung beim Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG		
Modul 1 ³⁾ gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen werden sowie ggf. Bestandsanlagen.		
Pauschale Entgeltreduzierung je Marktlokation	-126,48 EUR/Jahr	-150,51 EUR/Jahr
Die Pauschale darf nicht höher sein als die Summe aus Arbeits- und Leistungsentgelt gemäß Punkt 1.		
3 Konzessionsabgabe	0,110 Cent/kWh	0,131 Cent/kWh
4 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,275 Cent/kWh	0,327 Cent/kWh
5 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,643 Cent/kWh	0,765 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
6 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,656 Cent/kWh	0,781 Cent/kWh

7 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage und Umsatzsteuer.
- 2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- 3) Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300
- 4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Preise für Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)

Voraussichtlich gültig ab 01.01.2025

Netzanschluss Niederspannung / ohne registrierende Lastgangmessung

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung ¹⁾	netto	brutto ²⁾
	Arbeitspreis-Modul ³⁾	3,16 Cent/kWh	3,760 Cent/kWh
2	Konzessionsabgabe	0,110 Cent/kWh	0,131 Cent/kWh
3	KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen		
	Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,275 Cent/kWh	0,327 Cent/kWh
4	§ 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,643 Cent/kWh	0,765 Cent/kWh
	B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh
	C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh	0,030 Cent/kWh
5	Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen		
	Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,656 Cent/kWh	0,781 Cent/kWh
6	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Entgelte zzgl. Umlage aus Konzessionsabgabe, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage und Umsatzsteuer.
- 2) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- 3) Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300
- 4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.